



**Gemeinsame Stellungnahme  
des Bevollmächtigten des Rates der EKD  
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und  
des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe  
– Katholisches Büro in Berlin –**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BT-Drs. 18/11546)**

Die beiden großen christlichen Kirchen nehmen anlässlich der Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages zu ausgewählten Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BT-Drs. 18/11546) Stellung.

Ziel des Gesetzes ist es, durch gesetzgeberische Maßnahmen zusätzliche Verbesserungen im Bereich der Rückkehr zu erreichen. Die beiden Kirchen betrachten dabei mit großer Sorge, dass in der aktuellen Diskussion der Eindruck vermittelt wird, dass alle Schutzsuchenden, über deren Asylantrag negativ entschieden wurde, tatsächlich abgeschoben werden könnten. Es wird unterstellt, das Scheitern einer Abschiebung liege zu einem weit überwiegenden Teil in der Verantwortung der Betroffenen; die Erfahrungen unserer Beratungsstellen zeigen allerdings, dass unterschiedlichste Gründe existieren, die eine Abschiebung unmöglich machen.

Die Kirchen haben sich im Zusammenhang mit den zahlreichen Änderungen des Asyl- und Ausländerrechts immer wieder für die Beachtung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien und menschenrechtlicher Standards des Verfassungs-, Europa- und Völkerrechts eingesetzt.

Sie sind sich bewusst, dass die große Zahl an Schutzsuchenden, die Deutschland erreicht haben, den Gesetzgeber vor große Herausforderungen stellt. Nicht zuletzt der Anschlag am Berliner Breitscheidtplatz hat verdeutlicht, dass sich unter den Schutzsuchenden – wenn auch in geringer Zahl – Personen befinden, von denen erhebliche Sicherheitsgefahren ausgehen können. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, diesen Gefahren zu begegnen und dafür Sorge zu tragen, dass die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland in Freiheit leben und sich sicher fühlen können. Hierbei sollte allerdings zunächst das vorhandene rechtliche Instrumentarium tatsächlich angewandt und ausgeschöpft werden. Soweit finanzielle, personelle oder strukturelle Defizite im Bereich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung wirksame Reaktionen auf Sicherheitsgefahren erschweren, sollten vorrangig diese Defizite behoben werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass auch die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen – etwa wegen der erforderlichen Gefahrenprognose – weitere Ressourcen beanspruchen würden.

Die Kirchen möchten zudem darauf hinweisen, dass neben den Vorkehrungen, die eine Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen ermöglichen sollen, die Förderung der frei-

willigen Ausreise unerlässlich ist. Als problematisch erweist sich hierbei allerdings, wenn Personen noch während des laufenden Asylverfahrens auf die Möglichkeit der finanziell geförderten Rückkehr aufmerksam gemacht und mit erhöhten finanziellen Anreizen zu einer Rücknahme ihres Antrags bewegt werden sollen.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

### **Artikel 1 – Änderungen des Aufenthaltsgesetzes:**

#### **Zu § 60a Abs. 5 Satz 5 AufenthG-E**

Durch die Einfügung des § 60a Abs. 5 Satz 5 AufenthG-E muss die Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers, dessen Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt war, nicht mehr einen Monat vor der Abschiebung angekündigt werden. Voraussetzung ist, dass die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch vorsätzlich falsche Angaben oder durch eigene Täuschung des Ausländers über seine Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeigeführt wurden oder er zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt hat. Begründet wird dies damit, dass der Betroffene in diesen Fällen keinen Vertrauensschutz genieße; dies gelte insbesondere bei der fehlenden Mitwirkung bei der Beschaffung von Passersatzpapieren.<sup>1</sup>

Die Ankündigung der Abschiebung nach einer über einjährigen Aussetzung der Abschiebung hat insbesondere die Funktion, den Betroffenen nach einer langen Duldungszeit die Möglichkeit zu geben, sich auf die Aufenthaltsbeendigung einzustellen und etwaige Vorkehrungen sowohl in Deutschland als auch im Herkunftsland zu treffen.<sup>2</sup> Darüber hinaus trägt die Ankündigung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung. Diese gelten in jedem Stadium des Verfahrens und auch während der Aufenthaltsbeendigung.<sup>3</sup> Hiernach ist insbesondere kontinuierlich zu überprüfen, ob eine ursprünglich ins Auge gefasste Abschiebung überhaupt noch erforderlich oder eine freiwillige Ausreise möglich ist.<sup>4</sup>

Diese Gewährleistungen müssen auch greifen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe von dem Ausländer zu vertreten sind. Hierbei erscheint den Kirchen die Formulierung ...“oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt“ als zu weitgehend. Die Erfahrungen der kirchlichen Beratungsstellen in diesem Bereich zeigen, dass die Einschätzungen der Ausländerbehörden erheblich auseinanderfallen, was als zumutbare Anforderungen zu werten ist.

So wird häufig davon berichtet, dass die Betroffenen in der diplomatischen Vertretung des Heimatlandes nach der Freiwilligkeit ihrer Rückreise befragt würden. Bei einer verneinenden Antwort würde dann kein Reisedokument ausgestellt. Immer wieder wird auch von Fällen berichtet, in denen die Ausstellung eines Reisedokuments mit dem Hinweis verweigert wird, die betroffene Person sei kein Staatsbürger.

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 18/11546, S. 21.

<sup>2</sup> GK-AufenthG/*Funke-Kaiser* § 60a AufenthG Rn 302.

<sup>3</sup> Ebd. Rn 304.

<sup>4</sup> Ebd. Rn 304.

Eine gesetzliche Regelung muss sicherstellen, dass den Betroffenen kein Fehlverhalten bzw. keine Versäumnisse der diplomatischen Vertretung des Heimatlandes zugerechnet werden. So kann von den Betroffenen schwerlich verlangt werden, zu lügen, um ein Reisedokument ausgestellt zu bekommen. Ein derartiges Verhalten der diplomatischen Vertretungen muss im diplomatischen Diskurs beigelegt werden. Die Regelung sollte deshalb klarstellen, was als zumutbare Mitwirkung gewertet werden kann. Des Weiteren sollte eine Härtefallregelung für Familien mit Kindern vorgesehen werden, wie es auch in der Gesetzesbegründung angedeutet wird.<sup>5</sup>

### **Zu § 61 Abs. 1c Satz 2 AufenthG-E**

Gemäß § 61 Abs. 1c Satz 2 AufenthG-E soll eine räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde angeordnet werden, wenn der Ausländer die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeiführt oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt. Dies soll sicherstellen, dass Personen, die über ihre Identität täuschen, bei etwaigen erforderlichen Mitwirkungshandlungen leichter erreichbar sind und ein mögliches Untertauchen erschwert wird.<sup>6</sup>

Auch bei dieser Regelung erscheint es problematisch, dass nicht deutlich wird, wann zumutbare Anforderungen an Mitwirkungspflichten verletzt werden. Dies führt dazu, dass die Einschätzung der Ausländerbehörden hinsichtlich dieser Frage erheblich divergiert. Wie im Rahmen des § 60a Abs. 5 Satz 5 AufenthG darf den Betroffenen das Verhalten einer diplomatischen Vertretung ihres Herkunftslandes nicht zugerechnet werden. Auch hier müssen die besonderen Bedürfnisse von Familien mit Kindern und besonders Schutzbedürftigen Berücksichtigung finden.

Die Kirchen möchten außerdem darauf hinweisen, dass die Aufnahme von § 61 Abs. 1c Satz 2 AufenthG-E zu einem erheblichen Ungleichgewicht der Wertungen innerhalb der Regelung führen wird. Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers kann abweichend von Abs. 1 bis 1b ansonsten nur angeordnet werden, wenn der Ausländer wegen einer Straftat<sup>7</sup> rechtskräftig verurteilt worden ist, Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat, oder konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen.

### **Zu § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 5a AufenthG-E**

Die beiden Kirchen haben grundsätzlich Verständnis für politische Bestrebungen, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die bereits straffällig geworden sind oder von denen konkrete Sicherheitsgefahren ausgehen, zügig abzuschieben. Die konkrete Ausgestaltung der dazu vorgeschlagenen Erweiterung der Abschiebungshaft begegnet aus unserer Sicht jedoch rechtlichen Bedenken.

---

<sup>5</sup> BT-Drs. 18/11546, S. 21.

<sup>6</sup> Ebd., S. 21.

<sup>7</sup> Mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann.

§ 2 Abs. 14 Nr. 5a AufenthG-E erweitert die objektiven Kriterien, die Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr i.S.d. § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG geben können. Konkrete Anhaltspunkte sollen nun auch dann vorliegen, wenn „von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit“ ausgeht. Durch den Verweis in § 2 Abs. 15 AufenthG betrifft die Erweiterung auch die Überstellungshaft nach Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO.<sup>8</sup>

Die Einstufung als objektiver Anhaltspunkt für die Begründung einer Fluchtgefahr wird damit begründet, dass dies dem Erfahrungswert entspreche: Der genannte Personenkreis weise regelmäßig eine hohe Mobilität auf und versuche oftmals, sich behördlichen Maßnahmen zu entziehen.<sup>9</sup>

§ 2 Abs. 14 Nr. 5a AufenthG-E begegnet unter anderem unionsrechtlichen Bedenken. Das Unionsrecht knüpft sowohl in Art. 15 Abs. 1 RückführungsRL<sup>10</sup> als auch in Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO<sup>11</sup> an den Begriff der „Fluchtgefahr“ an. Eine Fluchtgefahr ist nach Art. 3 Nr. 7 RückführungsRL bzw. Art. 2 lit. n Dublin-III-VO anzunehmen, wenn im Einzelfall Gründe vorliegen, die auf objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich der Drittstaatsangehörige einem Rückführungsverfahren durch Flucht entziehen könnte.

Der nationale Gesetzgeber muss also klar beschreiben, wann eine Fluchtgefahr vorliegt; zudem muss er die Möglichkeit eröffnen, eine den Einzelfall berücksichtigende Entscheidung zu treffen. Diese objektiven Kriterien sollen innerstaatlich durch § 2 Abs. 14 und 15 AufenthG festgelegt werden.

Der unspezifisch formulierte § 2 Abs. 14 Nr. 5a AufenthG-E erlaubt allerdings keine Vorhersage, in welchen Fällen hiernach eine Haft angeordnet werden soll. Die Gesetzesbegründung verweist nur auf eine „näher bestimmte Gefährlichkeit“ des Ausländers;<sup>12</sup> wann eine „erhebliche Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit“ gegeben sein soll, wird aber nicht näher erläutert. Ihre Entstehungsgeschichte lässt vermuten, dass die Vorschrift Sicherheitsgefahren wie terroristischen Bedrohungen begegnen soll.

Die Begründung hingegen legt ein extensiveres Verständnis nahe, und verweist auf den Handel mit harten Betäubungsmitteln.<sup>13</sup> Daran anschließend ist fraglich, ob die benannte Gefahr beispielsweise auch bei sonstigen sog. schweren Straftaten im Sinne des § 100a StPO anzunehmen sein könnte, sodass sich der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 14 Nr. 5a AufenthG-E nicht ohne weiteres erschließt.

Die von der Gesetzesbegründung angeführten Erfahrungssätze hinsichtlich der hohen Mobilität des angesprochenen Personenkreises bleiben vage. Dass eine Gefahr für Leib und Leben

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem anderen Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180 v. 29.06.2013, S. 31. Die nachfolgenden Ausführungen gelten entsprechend auch für die Überstellungshaft.

<sup>9</sup> BT-Drs. 18/11546, S. 15.

<sup>10</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 v. 24.12.2008, S. 98.

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem anderen Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180 v. 29.06.2013, S. 31.

<sup>12</sup> BT-Drs. 18/11546, S. 15.

<sup>13</sup> Ebd., S. 15.

auch von Personen ausgehen soll, die mit harten Drogen handeln, legt nahe, dass alle ausreisepflichtigen Ausländer in den Blick genommen werden, die möglicherweise Straftaten begehen werden oder begangen haben.

#### **Zu § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG-E**

Abschiebungshaft darf als Eingriff in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) ausschließlich zu dem gesetzlich vorgesehenen Zweck angeordnet werden. Gem. § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG dient sie der Sicherung der Abschiebung. Bezweckt ihre Anordnung also beispielsweise, Straftaten zu verhüten oder zu verfolgen, ist sie unzulässig.<sup>14</sup>

Nach § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG-E soll die Anordnung der Abschiebungshaft im Falle einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutender Rechtsgüter der inneren Sicherheit künftig auch dann zulässig sein, wenn die Abschiebung nicht innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden kann. Begründet wird diese Ausnahme zu § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG nicht. Die in Abs. 4 genannten Fristen – also die Obergrenze der zulässigen Haftdauer – sollen von der Neuregelung jedoch unberührt bleiben.

Für die Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft gilt, wie bereits dargelegt, eine enge Zweckbindung. Kann im Zeitpunkt ihrer Anordnung nicht davon ausgegangen werden, dass die Abschiebung bzw. Überstellung in absehbarer Zeit durchgeführt werden kann, so ist die Anordnung unverhältnismäßig und weder mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG noch mit Art. 15 Abs. 1 RückführungsRL oder Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO vereinbar.

Aus denselben Gründen bestehen gegen die Neuregelung auch konventionsrechtlichen Bedenken. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 EMRK<sup>15</sup> verbürgt für jede Person das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Nach Satz 2 darf die Freiheit nur in abschließend aufgezählten Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden. Die präventive Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft in ihrer vorgesehenen Form wäre – wenn überhaupt – allein nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. f EMRK zulässig.

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. f EMRK können Freiheitsentziehungen nämlich auch gegenüber Personen angeordnet werden, gegen die ein Ausweisungsverfahren im Gange ist. Dies setzt nach der Rechtsprechung des EGMR voraus, dass die Ausweisung – hierunter fällt auch die Abschiebung bzw. Überstellung – hinreichend konkretisiert ist.<sup>16</sup> Diese Konkretisierung kann nicht angenommen werden, wenn die Abschiebung bzw. Überstellung erst in ferner Zukunft durchführbar oder auf unabsehbare Zeit nicht durchführbar ist.

Die beiden Kirchen möchten außerdem zu bedenken geben, dass die bestehenden Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts eine Inhaftierung des in den Blick genommenen Personenkreises ermöglichen. Der sog. Präventivgewahrsam kann nach den Landespolizeigesetzen nur bei unmittelbar bevorstehender Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit angeordnet werden.<sup>17</sup>

Auch über § 112 StPO, der die Haft auf das Vorliegen einer Fluchtgefahr stützt, ist eine Inhaftierung möglich. Nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO muss aufgrund bestimmter Tatsachen bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr bestehen, der Beschuldigte werde sich dem

<sup>14</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Mai 2007, 2 BvR 2106/05, juris, Rn. 22–23.

<sup>15</sup> Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

<sup>16</sup> EGMR, A ./ Vereinigtes Königreich, Urt. v. 19.2.2009, Beschwerdenr. 3455/05, Rn. 167.

<sup>17</sup> Siehe bspw. § 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG Bln; § 28 Abs. 1 Nr. 2 PolG BW; Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG BY; § 34 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW.

Strafverfahren entziehen. Die Abschiebung des Betroffenen kann dann aus der Strafhaft vollzogen werden.

Die beiden Kirchen regen außerdem an, wenigsten eine verpflichtende richterliche Überprüfung der Haft nach drei Monaten vorzusehen, wie es in § 56a Abs. 2 AufenthG-E für das mildere Mittel der Fußfessel vorgesehen ist.

### **Zu § 62b AsylG-E**

Mit § 62b Abs. 1 Satz 1 AsylG-E soll die Dauer des Ausreisegewahrsams, der für vollziehbar Ausreisepflichtige angeordnet werden kann, von höchstens vier auf zehn Tage verlängert werden. Der Ausreisegewahrsam kann gemäß § 62b Abs. 2 AufenthG lediglich im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft vollzogen werden, von der aus die Ausreise ins Ausland möglich ist.

In einer früheren Version des Gesetzentwurfs wurde darauf hingewiesen, dass sich die Befristung auf vier Tage in der Praxis als ungeeignet erwiesen habe, um die Sammelrückführungen tatsächlich vorbereiten zu können. In der Gesetzesbegründung wird die Verlängerung der Frist dagegen überhaupt nicht begründet.<sup>18</sup>

Die beiden Kirchen haben bereits bei Einführung des Ausreisegewahrsams verfassungsrechtliche Bedenken geäußert.<sup>19</sup> Bei einer Verlängerung des Ausreisegewahrsams auf bis zu zehn Tage gelten diese Bedenken umso mehr. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen in den Einrichtungen, in denen der Ausreisegewahrsam vollzogen wird und von denen aus die Ausreise ins Ausland möglich ist, tatsächlichen Zugang zu Rechtsberatung haben und ihre Rechtsschutzmöglichkeiten ausschöpfen können.

## **Artikel 2 – Änderungen des Asylgesetzes**

### **Zu § 47 Abs. 1b AsylG-E**

Durch § 47 Abs. 1b AsylG-E soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, für Asylbewerber die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zu wohnen, auch über die vorgesehenen sechs Monate hinaus für die Dauer des gesamten Asylverfahrens vorzusehen. Bei einer Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig soll die Verpflichtung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebeandrohung oder -anordnung gelten.

Mit der Verpflichtung, in der EAE zu wohnen, ist gem. § 61 Abs. 1 AsylG ein umfassendes Arbeitsverbot verbunden. Die Betroffenen dürfen während dieser Zeit weder arbeiten noch eine betriebliche Berufsausbildung beginnen. Nach geltendem Recht greift dieses Arbeitsverbot längstens für die ersten sechs Monate des Aufenthalts (§ 47 Abs. 1 i.V. mit § 61 Abs. 1 AsylG). Gemäß § 50 AsylG kann eine Verteilung innerhalb des Bundeslandes auch vor Ablauf der in § 47 Abs. 1 AsylG vorgesehenen sechs Monate erfolgen. Lediglich Asylsuchende aus den sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ sind gemäß § 47 Abs. 1a AsylG verpflichtet, bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens in der EAE zu wohnen. Erfolgt die Ablehnung des Antrags nach

<sup>18</sup> BT-Drs- 18/11546, S. 21.

<sup>19</sup> Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/blob/366096/535f6a72b6ba21020c625deec988a3b5/18-4-269-e-data.pdf>.

§ 29a AsylG als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig, gilt diese Verpflichtung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung fort.

§ 47 Abs. 1b AsylG-E ist der Regelung für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten in § 47 Abs. 1a AsylG nachempfunden. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass den Ländern die Möglichkeit eingeräumt wird, für Asylbewerber ohne Bleibeperspektive eine längere Wohnverpflichtung als die in § 47 Abs. 1 AsylG vorgesehenen sechs Monate vorzusehen. Dies soll einer unnötigen Erschwerung einer Aufenthaltsbeendigung entgegenwirken.<sup>20</sup> Die beiden Kirchen hatten sich bereits gegen die Verlängerung der Wohnverpflichtung für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten gewandt.<sup>21</sup>

Die Verpflichtung, bis zum Ablauf des Asylverfahrens in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wird die Situation der betroffenen Asylsuchenden aus Sicht der Kirchen erheblich verschlechtern. Die Aufnahmeeinrichtungen sind nach wie vor häufig enorm überbelegt. Auch die Ausstattung ist noch oft provisorisch, da zunächst als Notaufnahme in Betrieb genommene Einrichtungen (Tragfluthallen, Industriegebäude, Zeltstädte) in Aufnahmeeinrichtungen umgewandelt wurden. Den Asylsuchenden steht aufgrund dieser Umstände in diesen Einrichtungen oft keine Privatsphäre zur Verfügung, was zu Spannungen und Gewalteskalationen zwischen einzelnen Bewohnern oder Bewohnergruppen, oder aber zwischen Bewohnern und Einrichtungspersonal führen kann. Darunter leiden insbesondere Familien mit Kindern.<sup>22</sup>

Die Verpflichtung bis zum Ende des Asylverfahrens in einer EAE zu wohnen, und das damit verbundene Arbeitsverbot stellen ein erhebliches Integrationshemmnis dar. Gerade für jüngere Asylsuchende wird auch eine Ausbildung unmöglich gemacht. Die durch das Integrationsgesetz zum 6. August 2016<sup>23</sup> eingeführte sog. „3+2 Regelung“, die auch jungen Asylsuchenden die Möglichkeit geben sollte, möglichst rasch mit einer Ausbildung zu beginnen, kann nicht greifen.

Die Zahlen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zeigen, dass im letzten Jahr in 71 % der Fälle, in denen tatsächlich inhaltlich entschieden wurde, ein Schutzstatus zuerkannt wurde<sup>24</sup>. Eine Regelung, die es den Ländern ermöglicht, für alle Asylsuchenden eine Verpflichtung vorzusehen, wonach sie bis zum Ablauf des Asylverfahrens in einer EAE wohnen müssen, verhindert eine möglichst rasche Integration.

Die beiden Kirchen regen deshalb an, diese Regelung ersatzlos zu streichen. Wenigstens sollte eine Ausnahme für Familien mit Kindern und alleinreisende Frauen und besonders Schutzbedürftige vorgesehen werden. Darüber hinaus sollte das generelle Verbot, während der Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, eine Erwerbstätigkeit auszuüben gestri-

---

<sup>20</sup> BT-Drs. 18/11546, S. 23.

<sup>21</sup> Gemeinsame Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und des Leiters des Kommissariats der Deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin – zur Öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2015 zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD, BT-DRs. 18/6185, abrufbar unter: [http://www.kath-buero.de/files/Kath\\_theme/Stellungnahmen/2015/15-10-09%20Stellungnahme%20Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.pdf](http://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2015/15-10-09%20Stellungnahme%20Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.pdf).

<sup>22</sup> Siehe den Bericht in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung über eine Studie der Charité und eine Studie des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vom 21.3.2017, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/gefluechtete-frauen-und-kinder-leiden-14935666.html>.

<sup>23</sup> Integrationsgesetz v. 31.7.2016, BGBl 2016 I 1939.

<sup>24</sup> Siehe bei Das Bundesamt in Zahlen 2016, S. 35, abrufbar unter: [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschuren/bundesamt-in-zahlen-2016-asyl.pdf;jsessionid=C69F9C32DD04DF52A7D3A893D6F149EE.2\\_cid294?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschuren/bundesamt-in-zahlen-2016-asyl.pdf;jsessionid=C69F9C32DD04DF52A7D3A893D6F149EE.2_cid294?__blob=publicationFile).

chen werden. Asylsuchenden sollte unabhängig von ihrer Wohnsituation die Möglichkeit eröffnet werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wenn sie sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten (§ 61 Abs. 2 AsylG).

### **Artikel 3 – Änderungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch**

#### **Zu § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII-E**

Mit § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII-E sollen die Jugendämter während einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III dazu verpflichtet werden, unverzüglich einen Asylantrag zu stellen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylG benötigt. Die beiden Kirchen begrüßen diese Klarstellung, da unsere Einrichtungen in der Vergangenheit häufig davon berichteten, dass ein Asylantrag nicht oder erst mit erheblichen Verzögerungen gestellt wurde.

Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die in den Jugendämtern für die Inobhutnahme der alleinreisenden ausländischen Kinder und Jugendlichen verantwortlich sind, in aller Regel nicht im Asyl- bzw. Aufenthaltsrecht geschult und häufig ohnehin erheblich überlastet sind. Um bei der Frage, ob ein Asylantrag gestellt oder andere aufenthaltsrechtliche Schritte eingeleitet werden müssen, das Kindeswohl umfassend berücksichtigen zu können, ist diese Kenntnis allerdings unbedingt erforderlich.

In den Gesetzestext sollte deshalb ein Hinweis aufgenommen werden, dass bei der Beurteilung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll, eine im Asyl- und Aufenthaltsrecht sachkundige Person hinzugezogen werden soll.

Berlin, den 24. März 2017